

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 43

Langenschwalbach, Samstag, 20. Februar 1915.

55. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

43

Brotpreis.

Nach Rücksprache mit einer größeren Anzahl Bäckern wird der Brotpreis vom Montag, den 22. ds. Mts. an für den vierpfündigen Laib auf 70 Pfg. festgesetzt. Es ist damit dem Umstand Rechnung getragen, daß die Bäcker zum Teil noch erhebliche Mengen an altem Mehl haben, die ihnen nicht erlauben, zu dem früheren Preise von 60 Pf. liefern zu können. Im übrigen sind die Vorschriften aufs strengste innezuhalten. Langenschwalbach, den 19. Februar 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Polizeiverwaltungen und Ortspolizeibehörden des Kreises.

Zur Vereinfachung der Ausgabe der Brotkarten ist bei Beginn der nächsten Woche jedem Haushaltungs-Vorstande für jeden Kopf der Familie eine Karte oder Zettel auszuhändigen, auf dem weiter nichts ist als der Präsentaten-Stempel der Gemeinde oder das Gemeindefiegel mit dem Datum.

Nur gegen Aushändigung dieser Karte wird der Bäcker oder Händler Brot oder Mehl abgeben, und nur gegen Vorlage der Karten an die Polizeibehörden wird von diesen an Bäcker und Händler Mehl abgegeben oder nachgewiesen. Langenschwalbach, den 19. Februar 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Betrifft: Fütterung des Viehstandes.

Die Landwirtschaftskammer hat hierüber ein Merkblatt herausgegeben, was in den nächsten Tagen von den Gemeinde-Vorständen und am Sonntag in der landw. Bezirksversammlung in Langenschwalbach ausgegeben wird.

Die beim Landratsamt eingerichtete Futtervermittlungsstelle hat im Kreise jetzt folgende Ausgabestellen:

Bahnhof L.-Schwalbach:	Verteiler	Bürogehilfe Müller.
" Bahnh.-Wehen:	"	Herr Bgmstr. Schwindt-Wingsbach.
" Niedernhausen:	"	Herr Kreist.-Abgeord. Feierabend-Niedernh.
" Idstein:	"	Magistrat Idstein.
" Camberg:	"	Lagerhaus daselbst.
" Kesselsbach:	"	Herr Bgmstr. Müller-Panrod.
" Michelbach:	"	Lagerhaus daselbst.
" Hohenstein:	"	Herr Bgmstr. Guckes-Breithardt.
" Holzhausen a. S.:	"	Herr Bgmstr. Bremser-Martenroth.

Die dem Kreis überwiesenen Futtermittel werden von mir im Verhältnis zu den vorliegenden Bestellungen auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Diese werden sofort schriftlich benachrichtigt und um Unterabteilung auf die einzelnen Landwirte ersucht.

Der Termin zur Abholung der Futtermittel an den einzelnen Ausgabestellen wird den Gemeinden telegraphisch bekannt gegeben. Ueber die Preise hoffe ich in den nächsten Tagen Mitteilung machen zu können.

Langenschwalbach, den 18. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung.

Die Müller haben Liste zu führen auch darüber ob und für wen und wieviel Hafer sie schroteten oder quetschten. Langenschwalbach, den 15. Februar 1915.

Der Kgl. Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Hofs Georgental (Gem. Stedenroth) die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Reg.-Präsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

I. Für das verseuchte Gehöft.

In denjenigen Orten des Kreises Untertaunus, in denen die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist oder noch amtlich festgestellt werden wird, bilden, solange keine andere Anordnung getroffen wird, die verseuchten Gehöfte oder die verseuchten Weiden den Sperrbezirk, für den alsdann folgende Bestimmungen gelten.

§ 1. 1. Die verseuchten Gehöfte werden gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, in folgender Weise abgesperrt:

- a) Ueber die Ställe oder sonstige Standorte der verseuchten Gehöfte, wo Klauenvieh steht, wird die Sperre verhängt (§ 22 Abs. 1, 4 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519)). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist die Aufstellung vorzunehmen.
- b) Die Verwendung der auf den Gehöften befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb der gesperrten Gehöfte ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen der Gehöfte desinfiziert werden.
- c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.
- d) Fremdes Klauenvieh ist von den Gehöften fernzuhalten.
- e) Das Weggeben von Milch aus den Gehöften ist verboten. Die Abgabe ist zulässig, wenn eine vorherige Abkühlung oder eine andere ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 BABG.) stattgefunden hat. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirkliche Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von dem Herrn Regierungs-Präsidenten Ausnahmen zugelassen werden.
- f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus den verseuchten Gehöften dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4, Anlage A zu BABG. für das Desinfektionsverfahren erfolgen.
- g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit meiner Erlaubnis, und nur insoweit aus den Gehöften ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffs nicht sein können.
- h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder ver-

dächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus den Gehöften herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entladung zu desinfizieren (§ 154 Abs. 1c, § 168 Abs. 1e B-VG).

- i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus den Gehöften ausgeführt werden.
- f) Von gefallenem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenk, des Schlundes, Magens und Darmanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 B-VG zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Herrn Ministers zulässig.

2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe der Gehöfte, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen der Gehöfte, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus den Dungstätten oder den Jauchehältern sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann anstelle des Ubergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepudertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

3. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen abgesehen von Notfällen ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 154 Abs. 1a B-VG bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Stellen verkehrt haben, dürfen erst nach vorchriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

4. Zur Wartung des Kleinviehs in den Gehöften dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Kleinvieh in Berührung kommen.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in den Seuchengehöften, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlußdesinfektion (§ 175 B-VG) verboten.

6. Ich behalte mir vor, auch auf den an den Seuchengehöften vorbeiführenden Straßen Beschränkungen des Verkehrs und der Benutzung von Tieren jeder Art anzuordnen.

§ 2. An den Haupteingängen der Seuchengehöfte und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorten, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Kleinvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Kleinviehseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

In dringlichen Fällen kann die Benutzung der Tiere zum Zuge sowie der Weidegang durch die Ortspolizeibehörden gestattet werden.

§ 3. Für die Sperrbezirke gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird jedoch gestattet.
- b) Schlächtern, Viehlasterierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Kleinvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.
- c) Dünger und Jauche von Kleinvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.
- d) Die Einfuhr von Kleinvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Kleinvieh ist das Durchfahren mit Wiederläufergespannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Kleinvieh zur sofortigen Schlachtung kann von mir unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Kleinvieh zu Auf- oder Zuchtzwecken ist nur im Falle eines besonders dringen-

den wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zulässig.

- e) Die Ver- und Entladung von Kleinvieh auf den Eisenbahn- und Schiffstationen in Epinal ist verboten. Ausnahmen hiervon können von mir zugelassen werden. Die Vorstände der vom Verbote betroffenen Stationen sind von den Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen.

II Allgemeines.

§ 4. In den Seucheorten wird verboten:

- a) Die Abhaltung von Kleinviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Austrieb von Kleinvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.
- b) Der Handel mit Kleinvieh, auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
- c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Kleinvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Versteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
- d) Die Abhaltung von öffentlichen Tiersehauen mit Kleinvieh.
- e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 B-VG.) aus Sammelwolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Kleinvieh gehalten wird, sowie die Bewertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Wolkerei, ferner die Entfernung der zur Ablieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Wolkerei bevor sie desinfiziert sind (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren, Anlage A zu B-VG.).

Ausnahmen von den Verböten des Abs. 1 können in besonderen dringenden Fällen zugelassen werden. Einträge sind an mich zu richten.

Ich behalte mir vor, die Ausdehnung oben bezeichneter Verböte noch auf weitere Teile des Kreises auszudehnen, sobald das notwendig erscheinen sollte. Eine derartige Anordnung wird dann im Kreisblatt veröffentlicht werden.

III. Desinfektionen.

§ 5. 1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs-, sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren) sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgesuchten und sonstigen Tiere, die im Seuchestall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

3. Von der Desinfektion kann abgesehen werden:

- a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Kleinvieh in seuchefreien Gehöften handelt;
- b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Kleinvieh gestanden hat, sofern dieses nach Ablauf der im § 176 unter b B.-V.-G. angegebenen Frist seuchenfrei befunden worden ist.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 6. Die vorstehend angeordneten Schutzmaßregeln dürfen nicht eher aufgehoben werden, als bis das Erlöschen der Seuche durch das Kreisblatt bekannt gemacht worden ist. Die Seuche gilt als erloschen wenn

- a) sämtliches Kleinvieh des Seuchengehöftes gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuankunft nicht vorgekommen, und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorchriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen

V. Schlussbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Untertausenkreis in Kraft.

VI. Strafbestimmungen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74—77 einschließlich des Bleichengengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519).

Langenschwalbach, den 17. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Der Weltkrieg.

Meldung der obersten Heeresleitung.

W. L. B. Großes Hauptquartier, 19. Febr. (Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

An der Straße Arras-Bille sind die Franzosen aus dem von ihnen am 16. Febr. besetzten Teil unserer Gräben hinausgeworfen. In der Champagne gingen die Franzosen erneut, zum Teil mit starken Massen vor. Ihre Angriffe brachen unter unserer Feuer völlig zusammen. Weitere Hundert Gefangene blieben in unserer Hand. Die von den Franzosen am 16. d. Mts. eroberten kurzen Grabenstücke sind zum Teil wieder genommen.

Bei dem gemeldeten französischen Angriff bei Bourguilles-Banquois machten wir 5 Offiziere und 479 Mann Unverwundete zu Gefangenen.

Westlich Verdun bei Combres wurden die Franzosen nach anfänglichem Erfolge unter schweren Verlusten zurückgeschlagen.

In den Vogesen erstürmten wir die Höhe 600, südlich Russe, und eroberten 2 Maschinengewehre.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Tauroggen wurde gestern von uns genommen. Die Verfolgungskämpfe nordwestlich Grodno und nördlich Suchawola stehen vor ihrem Abschluß. Der Kampf nordwestlich Kolno dauert noch an. Südlich Myszyniec warfen wir die Russen aus einigen Ortschaften.

In Polen nördlich der Weichsel fanden beiderseits der Wkra, östlich Ration, kleinere Zusammenstöße statt. Aus Polen südlich der Weichsel nichts Neues.

Berlin, 19. Februar. (W. B. Nichtamtlich.) In dem schweren Südsturm am 17. Febr., dem das Luftschiff „L 3“ zum Opfer fiel, ist, wie wir erfahren, auch das Luftschiff „L 4“ verloren gegangen. Es ist infolge Motorschadens bei Blaavands-Huk in Dänemark gestrandet und später nach See zu abgetrieben. Von der Besatzung sind 11 Mann gerettet, darunter der Kommandant. Vier werden vermißt. Die Geretteten sind vorläufig in Vaarde untergebracht worden.

* Berlin, 19. Febr. Nach einem Züricher Telegramm der „Köln. Ztg.“ sei die ganze ungeheure ausgespannte Front der russischen Streitkräfte tatsächlich auf beiden Flügeln eingedrückt worden. Die Verluste würden 150 000 Mann übersteigen. Nach ungarischen Blättern, deren Auslassungen von Berliner Morgenblättern wiedergegeben werden, hätte die russische Offensive ein sicheres Ende erreicht. Man könne von einem Siegeszug durch die ganze Bukowina sprechen.

* Köln, 18. Febr. (W. B. Nichtamtlich.) Zu der Einnahme von Czernowitz meldet die „Köln. Ztg.“ aus Bukarest: Czernowitz ist gestern früh sechs Uhr von den österreichisch-ungarischen Truppen besetzt worden, die mit klingendem Spiel einzogen. Die Russen flohen in Unordnung bis Nowoselica. Die Freude der Bevölkerung in der Bukowina ist unbeschreiblich.

* Wien, 17. Febr. (Wolff-Tele.) Amtlich wird verlautbart unter dem 17. Februar mittags: Nach zweitägigem Kampf wurde gestern spät nachmittags Kolmea genommen. In dem südlich der Stadt bei Klucow Wlomychyn seit dem 15. Febr. andauernden Kampf machten die Russen sichtlich große Anstrengungen, die Stadt zu behaupten. Zahlreiche Verstärkungen wurden von ihnen herangeführt. Heftige Gegenangriffe auf

unsere vordringenden Truppen mußten beiderseits der Straße mehrmals zurückgeschlagen werden, wobei durch gute eigene Artilleriewirkung dem Feinde große Verluste beigebracht wurden. Um 5 Uhr nachmittags gelang es durch einen allgemeinen Angriff, den Gegner aus seiner letzten Stellung vor der Stadt zu werfen und in einem Zuge mit den fliehenden Kolmea zu erreichen. Die Zerstörung der Bruthbrücke wurde verhindert, die Stadt von den fliehenden Russen gesäubert und besetzt. 2000 Gefangene, mehrere Maschinengewehre und 2 Geschütze fielen in unsere Hände.

Im Karpathenabschnitt bis in die Gegend Wyckow dauern die Kämpfe mit großer Hartnäckigkeit an. Weitere 4040 Gefangene sind eingebracht. An der Front in Russisch Polen und Westgalizien war nur Geschützkampf im Gange.

* Amsterdam, 18. Februar. (Etr. Bln.) Der Dampfer „Hesena“ der Niederländischen Dampfergesellschaft, der am 15. Februar in Rotterdam ankam, hatte vierzig Meilen vom Haaks-Feuerschiff eine Begegnung mit einem Zeppelin. Als das Luftschiff dem Dampfer bemerkte, kam es schnell heran. Es flog niedrig über den Dampfer hinweg. Als es die Nationalität des Schiffes festgestellt hatte, tauschten beide Parteien Flaggensalut aus. Der Zeppelin änderte sodann seinen Kurs und verschwand.

* Amsterdam, 18. Feb. (W. B. Nichtamtlich.) Das „Handelsblad“ meldet aus Rotterdam: Seit gestern 7 Uhr sind keine Schiffe mehr hier eingetroffen. Es ist unbekannt, ob die Ursache in dem schlechten Wetter oder in den deutschen Seemaßregeln zu suchen ist.

* Berlin, 17. Februar. Die „Nordb. Allg. Ztg.“ schreibt: Wie wir erfahren, hat Roger Casement dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes eine Abschrift seines an Grey gerichteten Briefes übermittelt, der den gegen Roger geplanten Anschlag des britischen Gesandten Finley Christiania zum Gegenstand hat. Außerdem legte Casement dem Auswärtigen Amte die Originale der in seinem Besitz befindlichen auf diesen Anschlag bezüglichen Dokumente vor. An der so ungeheuerlichen Anschuldigung gegen den Agenten der britischen Regierung ist daher nicht mehr zu zweifeln. (Auf Roger Casement, einen Irländer, sollte auf Veranlassung des britischen Gesandten Finley-Christiania durch den Diener Rogers ein Mordanschlag ausgeführt werden, den der Diener nach vorgetäushtem Einverständnis seinem Herrn verriet.)

* Amsterdam, 17. Februar. (W. B. Nichtamtlich.) Das „Handelsblad“ meldet aus Brätoria: Es sind zahlreiche Dienstverweigerungen bei dem Feldzug gegen Deutsch-Südwestafrika vorgekommen. Man wisse noch nicht, was die Regierung mit den Dienstverweigerern tun werde.

Vermischtes.

* Berlin, 18. Febr. Wie die „Berl. Pol. Nachr.“ erfahren, werden die Bedingungen für die Begebung der zweiten Kriegsanleihe des Reiches bereits in den letzten Tagen des laufenden Monats amtlich bekannt gegeben werden.

* Darmstadt, 60 französische Austauschgefangene, die derart verwundet sind, daß sie voraussichtlich sich nicht mehr tätig am Kriege beteiligen können, wurden am Samstag unter Deckung nach der Schweiz gebracht, um gegen die gleiche Zahl deutscher Gefangener ausgetauscht zu werden.

* Kopenhagen, 18. Febr. (Etr. Bln.) Der Kommandant des in der Seeschlacht bei Helgoland nach heldenmütiger Gegenwehr untergegangenen Schlachtkreuzers „Blücher“, Kapitän Erdmann, ist nach einem Telegramm aus London gestern im Militärkrankenhaus in Endinburg gestorben. Er war am Tage nach der Schlacht hingekracht worden; kurz darauf wurde er von einer Lungenentzündung befallen, der er jetzt erlag. Die Londoner Presse rühmt Erdmann als einen der tüchtigsten deutschen Kenner auf dem Gebiete der Schiffsartillerie.

* Innsbruck, 17. Febr. (W. B. Nichtamtlich.) Infolge der ungeheuren Schneefälle werden aus Südtirol zahlreiche Hauseinstürze gemeldet. In Denne wurden zwei, in Castagno eine Person von einstürzenden Trümmern begraben. Alle drei sind tot. Der Bahnverkehr leidet noch immer unter den niedergehenden Lawinen. Zwischen Mezzo-Lombardo und Malo ist der gesamte Verkehr bis Sonntag eingestellt.

* Im Alter von 105 Jahren starb in Esch an der Alzette Johann Libert, der älteste Mann Luxemburgs. Er war 1810 in Illingen bei Diedenhofen geboren und zog nach dem Krieg 1870 nach Luxemburg, wo er bis in die letzte Zeit sich seltener geistiger und körperlicher Frische erfreute.

Noch ehe er die Tür des Saales hatte aufstoßen können, hörte er Kenias helle Stimme über all den Tumult hinweg: „Und ich jage es noch einmal: Schmarozer und Betrüger seid ihr alle miteinander! Mit Hund und Hegepeitschen müßte man euch vom Hofe jagen!“

Eine plötzliche Stille folgte diesen Worten, und ein Bild, das sich unauslöschlich in sein Gedächtnis einprägte, bot sich dem eintretenden Gaston dar.

Der große Tisch war umgestürzt; Flaschen, Gläser und Teller bedeckten, mit Spielkarten, Zigarettenstumpfen und Rubelscheinen untermischt, in Scherben den Boden — und all die Gäste, die sich noch vor wenig Minuten auf Kosten des Hausherrn gütlich getan, schienen plötzlich von den feindseligsten Absichten gegen ihn erfüllt.

Zu einem dichten Haufen geschart standen sie mit zornroten Gesichtern und geballten Fäusten da, allen voran die Brüder Scheremetjew, die mit ihren brutalen Physiognomien und ihren gläsernen Trinkeräugen ganz das Aussehen wegelergernder Raufbolde hatten. Auf der anderen Seite des umgeworfenen Tisches trockte Graf Saburow hoch aufgerichtet dem wilden Sturme, umschlungen und gedeckt von Kenia, deren bleiches Gesicht mit den sprühenden dunklen Augen in diesem Moment von einer wahrhaft dämonischen Schönheit war.

Die vernichtende Wahrheit, die sie den Gästen ihres Vaters so furchtlos ins Gesicht geschleudert, hatte diese wohl für einen Augenblick sprachlos gemacht, aber die unheimliche Stille währte nicht länger als wenige Sekunden.

„Sie sind ein Weib, Kenia Iwanowna — darum kann ich Ihnen nicht gebührend antworten,“ rief der eine Scheremetjew mit vor Wut fast klangloser Stimme. „Aber ich möchte wohl wissen, ob Iwan Pawlowitsch der nämlichen Ansicht ist. Mag er uns doch auch Betrüger nennen, wenn er den Mut dazu hat — mag er es doch tun!“

Graf Saburow schob seine Tochter sanft beiseite und trat um einen Schritt näher auf den Sprechenden zu, dessen Augen ihn tödlich anglickten, wie die Augen einer sprungbereiten Katze. „Nicht einmal — hundertmal: Betrüger seid ihr, die gezeichnete Karten mitbringen, um mich zu plündern!“

Mit einem Wutschrei fuhr Scheremetjew auf ihn zu; aber ein wohlgezielter Faustschlag Gastons, dessen Eintritt in der gewaltigen Erregung keiner von allen Anwesenden bemerkt hatte, ließ ihn zurücktaumeln, und im nächsten Moment stand der junge Franzose mit erhobenem Revolver vor dem andringenden Haufen.

„Wer noch einen Schritt tut, ist des Todes!“ donnerte er ihnen zu. „Befehlen Sie diesen Menschen, Herr Graf, Ihr Haus auf der Stelle zu verlassen; und ich werde Sorge tragen, daß man Ihrem Befehl gehorcht.“

Graf Saburow schien recht froh über die unverhoffte Unterstützung. „Ja, ich befehle es,“ rief er, „hinaus mit euch allen! Ich will keinen von euch jemals wiedersehen!“

Der Sprecher von vorhin lachte höhnisch auf. „Verschläfe deinen Raufsch, Iwan Pawlowitsch, dann werden wir weiter miteinander reden. — Sie aber, mein verehrter Herr, sollten sich künftig nicht in Dinge mischen, die Sie nichts angehen. Denken Sie an Arkadi Scheremetjew, wenn Sie des Teufels Dank dafür ernten!“

Er ging mit unsicheren Schritten zur Tür, gefolgt von seinem Bruder und von drei oder vier anderen Gästen. Die übrigen blieben zurück, wie wenn Saburows Befehl sie durchaus nichts anginge, und einer von ihnen trat sogar freundlich lächelnd auf den jungen Franzosen zu.

„Lassen Sie's gut sein, Väterchen,“ lachte er mit schwerer Zunge. „Die beiden sind unverbesserliche Hitzköpfe; aber man muß bei diesen Polterern nicht gleich jedes Wort für bare Münze nehmen — es ist gewöhnlich nicht so schlimm gemeint.“

Er wollte Gaston vertraulich die Hand auf die Schulter legen, doch der Marquis stieß ihn zurück.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung und Aufforderung.

Nochmals ersuchen wir um Zahlung der verfallenen Rechnungen nebst 5% Zinsen bis längstens 1. März.

Posten, welche bis dahin nicht bezahlt sind oder Ausstand erhalten haben, müssen alsdann eingeklagt werden, wodurch dann unnötige Kosten entstehen.

Der Preis für Ringofensteine ist 25 Mk. pr. Tausend ab Ofen. Lieferungen können stets ausgeführt werden.

Sahn-Wehen, im Februar 1915.

Taanus-Dampf-Biegelwerke, G. m. b. H.

J. B.: Jos. Jeenick.

Vorschuß- u. Credit-Verein

zu Langenschwalbach

eingetragene Genossenschaft m. beschränkter Haftpflicht.

General-Versammlung.

Die diesjährige ordentliche Generalversammlung findet Sonntag, den 28. Februar cr., nachmittags 4 Uhr, im Restaurant „Löwenburg“ dahier statt.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Geschäftsberichts pro 1914;
2. Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz pr. 31. Dezember 1914 und die Verwendungs des Reingewinns aus 1914;
3. Entlastung des Vorstandes für das Jahr 1914;
4. Wahl von 3 Aufsichtsratsmitgliedern anstelle der ausscheidenden Herren Chr. Balzer I., Wilh. Bender und J. J. Boll und
5. Ersatzwahl für das verstorbene Aufsichtsratsmitglied Herrn Jakob Pfeifer.

Langenschwalbach, den 17. Februar 1915.

Der Aufsichtsrat

des Vorschuß- u. Credit-Vereins zu Langenschwalbach eingetragene Genossenschaft m. beschränkter Haftpflicht.

W. Schneider,

Vorsitzender · Stellvertreter.

Allgemeine Ortskrankenkasse Langenschwalbach.

Ordentliche Ausschusssitzung

Sonntag, den 28. Febr. d. J., nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr, in dem Gasthaus „Zum Lindenberg“ in Langenschwalbach.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Jahresrechnung pro 1914.
2. Festsetzung einer Vergütung für Vorstands- und Ausschusssmitglieder wegen Teilnahme an Sitzungen.
3. Wünsche und Anträge.

Die stimmberechtigten Vertreter des Ausschusses, sowie die Vorstandsmitglieder beider Gruppen (Arbeitgeber und Versicherte) werden hierdurch höflich eingeladen.

Der Vorsitzende des Vorstandes.

Holz-Verkauf

der Oberförsterei Schauffeehaus

am Dienstag, 23. Februar 1915, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, in Georgenborn (Hohewald) aus Schutzbezirk Georgenborn-Nonnenbuchwald (Dist. 4, 6, 7), Schreppsbusch (Dist. 8), Rumpelstiller (Dist. 12 und 14), Rotkreuzkopf (Dist. 16, 19, 20 21), Schlangenhaderwand (Dist. 24 u. 26): Eichen: 15 rm. Reihzeit (2,2 m lang), 9 rm. Ruhnüppel (1,85), 69 rm. Brennholz, 550 Wellen. Buchen: 432 rm. Scheit, 649 rm. Ruhnüppel, 9940 Wellen. Anderes Laubholz: 33 rm. Ruhnüppel (2 m lang), 30 rm. Brennholz, 175 Wellen. Fichten-Stangen: 95 1.—3. Kl., 600 4.—6. Kl. 296

Die Erben der Wwe. Peter Breß aus Langenschwalbach lassen auf ihrem Anwesen, Bahnhofstraße 5, folgende Fuhrwerks- und landw. Geräte am

Samstag, den 20. Februar 1915, nachm. 3 Uhr, versteigern:

- 1 Rolle, 2 Wagen, mehrere Pflüge, 1 Egge, Häckselmaschine, Windmühle, 1 Wagentuch und andere Gegenstände.

Zahlungsfähigen Steigernern kann bei größeren Beträgen Kredit gewährt werden.

Dasselbst ist auch eine Scheune nebst Stallung zu vermieten. 284

Ein noch neuer Viehkarren mit Hemmvorrichtung zu verkaufen.

Auch kann eine kleine Landtheke abgegeben werden. Näh. in der Exped. 287

Ein Paar braune 4-jährige Fahrenschien zu verkaufen bei

Georg Korn, Niederglabach. 288